Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1917. Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M, vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Gedenkblatt für die Angehörigen der im Marinedienst für das Vaterland gefallenen Personen. S. 317. — Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 18. Oktober 1917. S. 319. — Anrechnung der Seefahrtzeit auf den Schulschiffen des Deutschen Schulschiff-Vereins. S. 321. — Marinesanitätsordnung. S. 321. — Nähere Bezeichnung der Verwendungsmöglichkeit bei gv.- und av.-Mannschaften. S. 322. — Beurlaubungen von Mannschaften elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit. S. 322. — Offiziergehälter. S. 322. — Stellen für Schwerbeschädigte. S. 323. — Entschädigungen bei Dienstreisen. S. 323. — Belohnung für Festlegung und Ablieferung deutscher Minen und Torpedos. S. 324. — Arbeitszulage. S. 324. — Transportkommandos. S. 324. — Personalveränderungen. S. 325.

Nr. 320.

Gedenkblatt für die Angehörigen der im Marinedienst für das Vaterland gefallenen Personen.

Ich will das nach Meiner Ordre vom 5. März 1916 für die Angehörigen der im Kampf um die Verteidigung des Vaterlandes gefallenen Krieger Meiner Marine bestimmte Gedenkblatt auch den Angehörigen solcher nicht zur kämpfenden Marine gehörenden Kriegsteilnehmer verleihen, die infolge von Kriegsverwundung den Tod erlitten haben oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß gestorben sind.

Zugleich ermächtige Ich Sie, das Gedenkblatt überall da, wo empfangsberechtigte Angehörige nicht oder nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, auf Antrag auch einer Erziehungs- oder dergleichen Anstalt oder aber einer dem Verblichenen nahestehenden Person zuzusprechen.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 6. November 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 12. November 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht:

Für die Ausführung gelten im wesentlichen die Bestimmungen vom 11. April 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 71/72) mit folgenden Ergänzungen:

Zu Ziffer 2 daselbst:
Unter a) der „Angehörigen" tritt bezüglich der weiblichen Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege an Stelle der „Ehegattin" der Ehegatte.

Zu Ziffer 3: Die hiernach den Stationskommandos, der Inspektion des Bildungswesens und den Stamm-Marineteilen obliegenden Geschäfte übernehmen:

I. hinsichtlich der Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege:

Die Territorial-Delegierten; diese klären etwaige Zweifel im Benehmen mit den zuständigen Delegierten und melden den Bedarf, nach dem auftretenden Bedürfnis getrennt nach männlichem und weiblichem Personal, beim stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege an, der die Anmeldungen dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts weitergibt; der angemeldete Bedarf geht alsdann den Territorial-Delegierten von der liefernden Firma zu;

II. hinsichtlich der vertraglich angestellten Zivilärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Zivilapotheker, Apothekenhandarbeiter und Veterinäre:

Das bei der Anstellung mitwirkende Sanitätsamt; hinsichtlich der vertraglich angestellten Lazarettinspektoren:

Die Marine-Intendanturen;

III. hinsichtlich der Post-, Telegraphen-Beamten und Arbeiter:

Das Reichs-Postamt;

IV. hinsichtlich der Feldpolizeibeamten, Aufsichtsführer bei den Armierungsarbeiten und der Armierungsarbeiter:

Der für die Heimat zuständige Regierungspräsident usw.; dieser ist vom Tode der betreffenden Personen seitens der militärischen Dienststellen durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, bei den Feldpolizeibeamten durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde in Kenntnis zu setzen;

V. hinsichtlich der Proviantamts- und dergleichen Arbeiter:

Die für die Heimat in Betracht kommende Behörde (Marine-Intendantur):

VI. hinsichtlich der vertraglich angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen:

Die Marinepröpste;

VII. hinsichtlich des vertraglich angestellten Luftfahrpersonals:

Der Marineflugchef und der Führer der Marine-Luftschiffe;

VIII. hinsichtlich der vom Minister der Öffentlichen Arbeiten zur Verfügung gestellten Wasserbaubeamten:

Das Ministerium der Öffentlichen Arbeiten;

IX. hinsichtlich der im Bereiche der Inspektion der Küstenartillerie und der Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens vertraglich angestellten Ingenieure usw. sowie die im gleichen Berufe beschäftigten Arbeiter von Privatfirmen:

Die Inspektion der Küstenartillerie und die Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens;

X. hinsichtlich des Personals der Kaiserlichen Werften, der Torpedowerkstatt, der Artilleriedepots, der Minendepots, des Munitionsdepots, sowie der Marine-Fortifikationen, soweit es nicht unter die Allerhöchste Ordre vom 5. März 1916 fällt, sowie hinsichtlich der von Privatfirmen gestellten Spezialarbeiter:

Die Stamm-Werften, die Torpedowerkstatt, die Artilleriedepots, Minendepots, das Munitionsdepot und die Marine-Fortifikationen.

Sollte die Verleihung des Gedenkblatts an Angehörige von Personen in Frage kommen, die den vorstehend aufgeführten Gruppen nicht beizuzählen sind, für die aber gleiche oder ähnliche Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Die Bedarfsanmeldung erfolgt nach dem auftretenden Bedürfnis für die Marinebehörden durch die zuständigen Stationskommandos, jedoch getrennt von den Anmeldungen gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5. März 1916 beim Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Der angemeldete Bedarf geht den unter I bis X bezeichneten Stellen unmittelbar von der liefernden Firma zu.

Bemerkt wird, daß für die verstorbenen Marinebeamten (einschließlich solcher auf Widerruf oder vertraglich angestellter und Beamtenstellvertreter) allgemein das für die in vorstehendem Erlaß aufgeführten Personen bestimmte Begleitschreiben anzuwenden ist. Soweit bisher hiervon abweichend verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Z. 18740. v. Capelle.

Nr. 321.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 5. Dezember 1917 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen.

§ 2.

Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Teilhaber einer Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

§ 3.

Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

§ 4.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5.

Die Zählung wird unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember 1917 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden sind, und setzt die Einsendungsfristen hierfür fest. Er bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

§ 9.

Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der Nachweisungen erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung. Die Höhe der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10.

Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Kriegsministerium.
Nr. 259/11. 17 KM 2.

Berlin, den 8. November 1917.

Zu der am 5. Dezember 1917 stattfindenden Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung ist — wie bei früheren Volkszählungen — die Mitwirkung der Beamten als Zähler usw. sehr erwünscht.

Den von den Zivilbehörden ergehenden Anforderungen an Beamte ist tunlichst zu entsprechen. Den beim Zählgeschäft tätigen Beamten der Heeresverwaltung ist möglichst weitgehende Diensterleichterung zu gewähren, und zwar nicht nur am Zähltage selbst, sondern auch für das Austeilen und Wiedereinsammeln der Zählpapiere am Tage vor und am Tage nach dem 5. Dezember.

Im Auftrage: Waitz.

Berlin, den 13. November 1917.

Vorstehende Bekanntmachungen werden zur Kenntnis der Marine gebracht.

Für das Reichsgebiet gilt folgendes:

Marineteile am Lande, die im Hafen liegenden und die in See befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine verfahren nach §§ 2 und 5 der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917.

Die Kommandos der nach dem 5. Dezember einlaufenden Schiffe und Fahrzeuge geben die vorgeschriebenen Zähllisten nach dem Stande vom 5. Dezember nach dem Einlaufen an die örtliche Zivilbehörde, mit der sie gegebenenfalls wegen des Zählverfahrens vorher in Verbindung zu treten haben.

Über die Zählung der am 5. Dezember außerhalb des Reichsgebietes befindlichen See- und Landstreitkräfte der Kaiserlichen Marine, die nach vorstehendem von den Zivilbehörden nicht gezählt werden, wird noch Bestimmung getroffen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß Doppelzählungen vermieden werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ia. 13845.

Hebbinghaus.

Nr. 322.

Anrechnung der Seefahrtzeit auf den Schulschiffen des Deutschen Schulschiff-Vereins.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
III A 6548.

Berlin W 8, den 19. Oktober 1917.
Wilhelmstraße 74.

Auf Grund des § 51 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) will ich im Einverständnis mit den beteiligten Landesregierungen genehmigen, daß die auf Schulschiffen des Deutschen Schulschiff-Vereins während des Krieges verbrachte Zeit als Seefahrzeit im Sinne des § 6 a. a. O. bei der Zulassung zur Prüfung zum Seesteuermann sowie für die Erteilung des Befähigungszeugnisses wie folgt in Anrechnung gebracht wird:

I. Auf einem im Hafen stilliegenden Schulschiff.

Die als Schiffsjunge und Leichtmatrose auf stilliegendem Schulschiff zugebrachte Dienstzeit mit 75 v. H. ihres Betrags,

die als Vollmatrose auf stilliegendem Schulschiff zugebrachte Dienstzeit mit 50 v. H. ihres Betrags, höchstens jedoch bis zu 6 Monaten als Vollmatrosenfahrzeit auf Segelschiffen.

II. Bei Segelfahrten in See.

Zu jeder Segelfahrzeit in See wird eine Liegezeit hinzugerechnet, die der Fahrtzeit in See gleich ist, davon die Hälfte für vor, die Hälfte für nach der Fahrzeit verbrachte Liegezeit.

Die hiernach als Segelfahrzeit anzurechnende Liegezeit kommt für weitere Fahrzeitberechnung nicht mehr in Ansatz. Während eines Einschiffungsjahres dürfen nicht mehr als 4 Monate Liegezeit als Zusatzfahrzeit für Fahrten in See in Anrechnung gebracht werden.

Im Auftrage.
v. Jonquières.

Berlin, den 8. November 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Alberts.

H. VI. 10135.

Nr. 323.

Marinesanitätsordnung.

Berlin, den 8. November 1917.

An Stelle der Marinesanitätsordnung vom 15. Oktober 1893, D. E. Nr. 270 I—III, und des Entwurfs der Dienstvorschrift für die Marine-Sanitätsdepots vom 2. Mai 1902, D. E. Nr. 274, tritt vom 1. Januar 1918 ab die Marinesanitätsordnung Entwurf 1917 Band I und II zunächst probeweise auf die Dauer von 3 Jahren.

Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge werden zum ersten Male zum 1. Januar 1919 eingefordert werden.

Die Marinesanitätsordnung wird den Bedarfsstellen demnächst zugehen und ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68, käuflich.

Die alte Marinesanitätsordnung ist vorläufig weiter aufzubewahren, die

Dienstvorschrift für die Marine-Sanitätsdepots von 1902

ist aus den Beständen auszuscheiden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.

G IV. 1486.

Nr. 324.

Nähere Bezeichnung der Verwendungsmöglichkeit bei gv.- und av.-Mannschaften.

Berlin, den 4. November 1917.

Den Bezeichnungen „garnisonverwendungsfähig (gv.)" oder „arbeitsverwendungsfähig (av.)" ist im Hinblick auf die Ziffern 70 bis 74 der „Anleitung für die militärärztliche Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit" (Kriegsmusterungsanleitung) vom 2. März 1916 in allen Fällen je nach der in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeit der Zusatz:

„für Feld" oder „für Etappe" oder „für Heimat"

hinzuzufügen. Diese Zusätze sind auch in den Militärpapieren der tatsächlichen Verwendungsmöglichkeit der Eingestellten (oder zur Entlassung Kommenden) entsprechend aufzunehmen und richtig zu stellen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 11626. Hebbinghaus.

Nr. 325.

Beurlaubungen von Mannschaften elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit.

Berlin, den 4. November 1917.

Mannschaften elsaß-lothringischer Staatsangehörigkeit sind bei der Urlaubserteilung ebenso zu berücksichtigen wie alle anderen Marineangehörigen, vorausgesetzt, daß die Bedingungen im Erlaß vom 25. Mai 1917 (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 158/159 Nr. 156) erfüllt sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erlasse, wonach anzustreben ist, jedem Marineangehörigen, sofern es die militärischen Interessen irgend zulassen, innerhalb eines Jahres einmal ausreichend Urlaub zu erteilen, auch für Elsaß-Lothringen volle Gültigkeit besitzen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ib. 12893. Hebbinghaus.

Nr. 326.

Offiziergehälter.

Berlin, den 11. November 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 6. 11. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
1	Hauptmann der Marine-infanterie	Pitzschke	1. 11. 17	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 13220. Hebbinghaus.

Nr. 327.

Stellen für Schwerbeschädigte.

Berlin, den 5. November 1917.

Bei der großen Zahl der schwerbeschädigten Kriegsverletzten (Einarmigen usw.), die in ihrem Berufe oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte nur in sehr beschränktem Maße verwendungsfähig sind, ist es grundsätzlich erforderlich, ihnen bestimmte Posten ausschließlich offen zu halten.

Allen Dienststellen der Marine wird es daher zur Pflicht gemacht, solchen Kriegsbeschädigten leichtere, nicht den Militäranwärtern vorbehaltene Posten zu übertragen und vor der Besetzung dieser den Schwerbeschädigten vorzubehaltenden Stellen mit den Hauptfürsorge-Organisationen wegen des Nachweises geeigneter Personen in Verbindung zu treten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

E. IIb. 3132. Brüninghaus.

Nr. 328.

Entschädigungen bei Dienstreisen.

Kriegsministerium.
Nr. 3883/9. 17. B 4.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Zur Behebung von Zweifeln und in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Juni 1915 sowie der Verordnung vom 16. Juli 1915 (A.V.Bl. S. 266/67 und 341/42) wird unter Aufhebung entgegenstehender Erläuterungen folgendes bestimmt:

1. Bei Reisen, die aus dienstlichen Gründen nicht am Tage des Antritts, sondern erst nach Mitternacht beendet werden, ohne daß ein Übernachten außerhalb des Standortes stattfindet, können die baren Auslagen für Verpflegung nach Ziffer I,1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Juni 1915 und Ziffer 1 der Verordnung vom 16. Juli 1915 für einen Tag, also in Grenzen von zwei Dritteln der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Januar 1917 und Verordnung vom 22. März 1917 (A. V. Bl. S. 14 und 193) vorgeschriebenen Entschädigungen gewährt werden.

2. Die für Dienstreisen, welche an demselben Tag angetreten und beendet werden, zahlbare Geldvergütung für nicht gewährte Verpflegung ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus dem Standort, also auch bei kürzerer als achtstündiger Abwesenheit, zahlbar.

3. Eisenbahnfahrten während der Nacht ohne Schlafwagenbenutzung für Rechnung der Heeresverwaltung haben eine Herabsetzung der Höchstgrenzen der Reiseentschädigung für mehrtägige Dienstreisen um ein Drittel nicht zur Folge.

4. Die zur Zeit vorliegenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung. Soweit bisher zu 1 bis 3 abweichend verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Im Auftrage: v. Oven.

Berlin, den 7. November 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Für die Marineverwaltung kommen in Betracht die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juli 1915 nebst Ausführungsbestimmungen und die Verordnung vom 16. Juli 1915 (Marineverordnungsblatt Seite 246 und 263) sowie die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Januar 1917 und die Verordnung vom 22. März 1917 (Marineverordnungsblatt Seite 41 und 102).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 16799. Dr. Schramm.

Nr. 329.

Belohnung für Festlegung und Ablieferung deutscher Minen und Torpedos.

Berlin, den 10. November 1917.

Die Verfügungen vom 26. Juni 1917 — B. IX. 1912 (Marineverordnungsblatt Seite 189) — und vom 5. Juli 1917 — B. IX. 4010 (Marineverordnungsblatt Seite 206) — werden hiermit für die weitere Dauer des Krieges auf angetriebene deutsche Minen und Torpedos ausgedehnt.

Die Belohnung darf ferner von jetzt ab gleichfalls für das Bergen und Entschärfen von einwandfrei als deutsche erkannten treibenden Minen und Torpedos gezahlt werden, sofern ihr gefahrloses Bergen durch Fachleute gewährleistet war.

Die genannten Verfügungen sind handschriftlich mit einen Hinweis hierauf zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. IX. 4377. Trendtel.

Nr. 330.

Arbeitszulage.

Berlin, den 2. November 1917.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 30. März 1917 — *CV.* III. 4327 — (Marineverordnungsblatt Seite 97 Nr. 110) wird bestimmt:

Die nach § 56 Friedens-Besoldungsvorschrift für die Reinigung der Ölkessel, Ölbunker und Ölzellen auf den Schiffen, Torpedo- und Unterseebooten zahlbare Arbeitszulage wird für die Dauer des Krieges von 10 auf 15 Pfennig erhöht. Dies gilt vom 1. April 1917 ab.

Lfd. Nr. 110 Marineverordnungsblatt für 1917 ist mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. III. 16149. Reuter.

Nr. 331.

Transportkommandos.

Kriegsministerium.
Allgemeines-Kriegs-Departement.
Nr. 601/10. 17. A E.

Berlin, den 22. Oktober 1917.

Trotz wiederholter Hinweise senden die heimischen Dienststellen immer wieder Transportkommandos mit zu geringen Verpflegungsmitteln und ohne ausreichende Ausweispapiere ab. Da die nachträgliche Beschaffung solcher Ausweise am Zielort zeitraubend ist, eine Abgabe von Verpflegung durch die Feldstellen ohne jede Unterlage über die Person der Empfänger zur Verhütung von Mißbräuchen nicht stattfinden kann, leiden die Mannschaften oft Not.

Daher wird mit Beziehung auf das Merkblatt für die Begleiter von Militärtransporten — Erlaß vom 17. August 1916 (A. V. Bl. S. 354) und vom 25. September 1916 (A. V. Bl. S. 419) — angeordnet:

a) Den Transportbegleitern sind stets Soldbuch, Erkennungsmarke und ein von der Absendestelle mit Dienststempel versehener Fahrtausweis mitzugeben.

b) Die Namen der Transportbegleiter sind mit Dienstgrad und genauer Bezeichnung des Truppenteils in den Transportbefehl, bei Eisenbahnzügen auch in sämtliche anderen Begleitpapiere einzutragen.

Allen heimischen Dienststellen wird die genaue Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Der Generalquartiermeister ist ersucht, jeden Fall von Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen dem Kriegsministerium mitzuteilen, das die Schuldigen zur Verantwortung ziehen wird.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrisberg.

Berlin, den 2. November 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung unter Hinweis auf die Benachrichtigungen im Marineverordnungsblatt für 1916 Seite 261 und für 1917 Seite 12 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. II. 16800. Reuter.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Ernannt:

(A. K. O. v. 3. 11. 1917.)

Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, Majestät, unter Belassung in dem Verhältnis als Chef des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 und à la suite der Marine, auch zum Chef des 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63.

Befördert:

(A. K. O. v. 31. 10. 1917.)

Zu Torpedo-Ingenieuren:

Torpedo-Ingenieuroberaspiranten

Wedderkopf, Hübner, Uhrig, Lange, Lampe, Voigt, Thimm, Haines;

zum Torpedo-Ingenieur der Seewehr II:

Torpedo-Obermechaniker der Landwehr II

Schaefer;

Torpedo-Ingenieur

Wedderkopf erhält ein Patent vom 28. September 1916 und wird unmittelbar hinter den Torpedo-Ingenieur **Sentzke** eingereiht.

Ferner befördert:

Zu Feuerwerks-Kapitänleutnants:

Feuerwerks-Oberleutnants:

Mack, Tewes, Sollin;

zu Feuerwerks-Oberleutnants:

Feuerwerks-Leutnants

Krüger, Freutel, Schaffranck;

zu Torpeder-Kapitänleutnants:

Torpeder-Oberleutnants

Mehlgarten, Schweiger;

zu Torpeder-Oberleutnants:

Torpeder-Leutnants

Krebs, Schwehr, Kerl, Blumenthal, Lück.

Den Charakter erhalten:

als Torpedo-Oberstabsingenieur:

Torpedo-Stabsingenieur a. D.

Eversz, zuletzt bei dem Torpedo-Versuchskommando;

als Marine-Zahlmeister:

Marine-Zahlmeisteroberaspiranten der Seewehr

Meyer (Georg), **Lingner,**

Marine-Zahlmeisteraspiranten der Reserve bzw. Seewehr

Petereit, Lindgens, Dr. **Günther, Schneider** (Otto).

Ein Patent seines Dienstgrades erhalten:

Torpeder-Kapitänleutnant a. D. (z. Zt. z. D.)

Stehle.

Befördert:

(A. K. O. v. 6. 11. 1917.)

Zum Hauptmann

Oberleutnant der Marineinfanterie

Pitzschke.

Ernannt:

(Allerh. Bestallung v. 6. 11. 1917.)

Förster, char. Marine-Intendanturrat, zum etatmäßigen Marine-Intendanturrat.

Ernannt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 23. 10. 1917.)

Klaffke, Technischer Sekretariatsaspirant, zum Technischen Sekretär.

(Staatss. d. R. M. A. v. 28. 10. 1917.)

Colditz, char. Intendantursekretär, zum etatmäßigen Marine-Intendantursekretär.

(Staatss. d. R. M. A. v. 3. 11. 1917.)

Thomas, Bautechniker, zum Marine-Zeichner.

Kommandiert:

(Staatss. d. R. M. A. v. 13. 10. 1917.)

Mendelssohn, Marine-Schiffbaumeister, von Mitte November 1917 ab von dem Kommando zur Baubeaufsichtigung abgelöst und zur Werft Danzig kommandiert.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 31. 10. 1917.)

Der Abschied bewilligt mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform:

Dem Feuerwerks-Kapitänleutnant
Cöster vom Artilleriedepot Wilhelmshaven, kommandiert zum R. M. A.;

mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst:

dem Feuerwerks-Kapitänleutnant
Schmidt (Theodor);

dem Marine-Stabszahlmeister
Ploeger.

(Allerh. Abschied v. 6. 11. 1917.)

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste mit Pension erteilt:

Thämer, Geheimer Marine-Baurat, Maschinenbaudirektor.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 2. 11. 1917.)

Weicker, Marine-Pfarrer.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 14. 10. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 1. Klasse mit Schwertern:

Gerdes, Vizeadmiral z. D.;

die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und den Stern mit Schwertern zu diesem Orden:

v. Holleben, Vizeadmiral z. D.

(A. K. O. v. 27. 10. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Bartenbach, Korvettenkapitän.

(A. K. O. v. 31. 10. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Schmidt, Vizeadmiral,
v. Levetzow (Magnus), Kapitän zur See;

den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Frhr. **v. Keyserlingk**, Kontreadmiral;

den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Redlich, Kapitän zur See.

(A. K. O. v. 6. 11. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Adam (Hans), Kapitänleutnant.

(A. K. O. v. 6. 11. 1917.)

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Baumbach, Oberleutnant,
v. Hamilton, Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie;

das Militärverdienstkreuz:

Meyer (Karl), Oberflugmeister.

(A. K. O. v. 6. 11. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:

Pieper (Waldemar), Kapitän zur See.

Nachruf.

Am 19. September 1917 verstarb hierselbst der

Konstruktionssekretär, charakterisierte Geheime expedierende Sekretär

Fr. Scheel.

Der Marine seit 1900, dem Reichs-Marine-Amt seit 1908 angehörend, hat er sich durch hervorragendes Pflichtgefühl und unermüdliche Arbeitsfreudigkeit in allen Dienststellungen bestens bewährt und bei Vorgesetzten und Mitarbeitern ein bleibendes Andenken gesichert.

Berlin, im November 1917.

Der Direktor des Werftdepartements des Reichs-Marine-Amts.

Kraft,
Vizeadmiral.